

VII D.

100/548 9/

Pa. 73



265
104

Sr. Königlich Majestät
in Preußen

Reich - Schau-
Ordnung

Im
Herzogthum Magdeburg
d. d.

Berlin den 28. April. 1721.

M A G D E B U R G /
Gedruckt bey Joh. Dan. Müllern / Kön. Pr. priv. Buchdrucker.



288

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.

b. b

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or location.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.



Wir **F**ridrich **W**il-
helm, von Gottes Gnaden,
König in Preussen/Marggraf zu

Brandenburg/des Heil.Römischen Reichs Erb-Cäm-
merer und Churfürst/Souverainer Prinz von Oranien/Neufcha-
cel und Vallengin, in Geldern/zu Magdeburg/Cleve/Jülich/
Berge/Stetin/Pommern/der Cassuben und Wenden/zu
Mecklenburg/auch in Schlesien zu Crossen Herzog/Burg-
graf zu Nürnberg/Fürst zu Halberstadt/Minden/Lamin/
Wenden/Schwerin/Raseburg und Mörs/Graf zu Ho-
henzollern/Ruppin/der Marck/Ravensberg/Hohenstein/
Tecklenburg/Schwerin/Eingen/Bühren/und Lehrdam/
Marquis zu der Behre und Blifingen/Herr zu Ravenstein/
der Lande Rostock/Stargard/Lauenburg/Bütow/Ar-
ley und Breda/ &c. &c. Thun hiermit Jedermännlichen/son-
derlich Unserer getreuen Landschaft/Einwohnern und Unter-
thanen im Jerichauschen Grefse, kund und zuwissen;

Nachdem Uns allerunterthänigst berichtet worden/was
massen die Exemplaria der vormahls in Anno 1655. gedruckten
Reich-Ordnung sich allgemählich dergestalt verlohren/das
fast keine mehr zu finden/und darüber der Einhalt und die dar-
innen begriffene Statuta nur wenigen und sonderlich dem gemei-
nen Manne kaum mehr kund verblieben/zugeschwiegen/das
demselben überall gebühlicher massen solte nachgelebet und
Schaden und Verderb des Reich-Wesens von männlichen
verhütet seyn worden/gleichwohl Uns/und Unseren getreuen
Unterthanen im Jerichauschen Grefse daran zum höchsten und
mercklichen gelegen/das dieselbe zum öffentlichen Druck wie-
der befördert/und zu eines jeden Wissenschaft promulgiret und
publiciret werde; Und dann unsere Magdeburgische Land-Nä-
hte und Reich-Hauptmann im Jerichauschen Grefse/ungleichen
der Möllendoigt zu Magdeburg/als zur Reichschau verord-
nete Commillarien, die vormahlige Reich-Ordnung mit gehör-
gen Fleisse revidiret/in verschiedenen Puncten geändert und ver-
bessert/und uns zu allergnädigster Confirmation allerunterthä-
nigst überreicht; Als wollen Wir selbige hiermit allergnädigst

confirmiret / approbiret und zu männliches Wißenschafft promulgiret haben / dergestalt / daß nachfolgende Reich-Ordnung von Männlichen überall accurat gehalten werden solle; Es bestehet demnach selbige in nachgesetzten Capituln und Puncten.

CAPUT I.

§. I.

Derweil vor Alters die Elb-Teiche / wie sie von den Hohentwartischen Bergen anfangen / und sich bis an die Stadt Havelberg erstrecken / in drey Haupt-Verther abgetheilet seyn / als:

1. Von den Hohentwartischen Bergen / bis an die Parthausischen Berge.
2. Dann zwischen Ihlenburg und Verben inclusive und
3. Zwischen Jerichau und Havelberg.

So lassen Wir es auch / umb mehrer Nichtigkeit willen / vor jedes nochmahls darbey bewenden / und werden die oberhalb befindliche Bühnen / zu Rothensee / Gertwisch und Loftau von dem Reich-Schulzen im ersten Haupt-Theile respiciret / welcher jedoch allemahl / wie er solche besunden / an den Reich-Hauptmann Bericht abstatten soll.

Begen der Crackatschen und Presterchen Bühnen / welche bisher in keiner Schau gewesen / und des dahinter liegenden Landes / hat der Reich-Hauptmann sich genau zu erkundigen / in was Stande die Teiche seyn / und was vor Schade bey dem unvermuthlichen Durchbruch zu besorgen sey / auch / fals es nöthig / daß solche mit unter die Schau gebracht werden / zu berichten / wie solches am füglichsten geschehen könne.

§. 2.

Und ob wohl von der Stadt Burg bereits in Anno 1619. zur Beschwerde angezogen worden / als ob sie eine grosse Anzahl Teiche / welche ehemahls von andern theils außserhalb Unsers Herzogthums / vormahligen Erb-Stiffts Magdeburg / geseßenen unterhalten / aber von denselben verlassen worden / nur in Noth-Fällen / und zu Vorkommung allerhand fürsiehenden gemeinen Land-Schadens / mitleidig versehen / und daher solche Teiche vor Herren-loß anziehen wollen / auch gebethen /
sie

fie dessen ins künfftige zu entheben / und andere Verfehug zu thun;

Nachdem ihnen aber damahls allerhand nothdürfftige Vorstellung geschehen; So haben/ dem ganzen Lande zum Besten/ sie sich dahin erkläret / daß sie nach wie vor alle und jede Teich-Dämme / welche / von den Hohentwartischen Bergen bis an Schartau / zum Theil gemeine Teich-Dämme gewesen / zum Theil aus hoher Noth in wenig Jahren erbauet worden / mit aller Treu und Fleiß ihnen angelegen seyn lassen / dieselbe in gute Acht nehmen / und / wie bishero geschehen / von Jahren zu Jahren befahren / und dermassen stärcken und verbessern wollen / daß / wo durch Gottes-Gewalt nicht etwas zur Straffe verhenact / derer Orthen dem Lande kein Schaden wiederfahren solle; Darbey es denn auch nicht unbillig sein verbleiben haben muß;

§. 3.

Solchemnach kommen im ersten Haupt-Theile der Stadt Burg zu unterhalten zu / alle die Teiche / so sich anheben auf den Hohentwarthischen Bergen / und gehen an die Nigripsche Trift hinter die Schäfferey / daselbst ein ziemlicher grosser Eich-Baum mit einem Creus gezeichnet gestanden / und bey dem Krieges-Wesen weggekomen / jez aber zum gewissen Merck-Zeichen ein Stein wieder gesezet worden / seynd

375 Ruthen.

§. 4.

Nach diesem folgen die von Treskow / Mörner und Bulzfen zu Niegripp mit ihren Teichen bis auf den Hühner-Teich / da ihr Grund und Boden sich endet / und mit einem neuen Pfahl-Stein bezeichnet ist / thun

638½ Ruthen.

§. 5.

Hiernechst hebet die Stadt Burg wiederumb an zu zeichen. (1.) Den Hühner- (2.) Wehden- und (3.) Sand-Teich / bis an den Schartaufischen-Teich / wie auch (4.) den aldar qver-über gelegenen Hoppen-Teich / bis an den Schartaufischen Aker nach der Wind-Mühlen zu / seynd

482 Ruthen.

§. 6.

Diesen folget das Dorff Schartau vom Sand-Teich an/
bis auf den Anger gegen Rogás/ und dann von dem Land-Tei-
che an den Dverschaff-Teich mitten durch das Dorff bis auf
die Nestorische Berge/ thun

708 Ruthen.

§. 7.

Von diesen Nestorischen Bergen inclusive fänget die Stadt
Burg abermahlen an/ und unterhält die Nestorische und
Plumperdumpsche Teiche/ bis an die Parchauische Schläge/
so der Stadt eigenthümlich zustehet / und von der gesammten
Bürger-schafft gemacht wird/ halten

1035 Ruthen.

§. 8.

Von diesen Schlägen an / teichet das Dorff Parchau bis
an ihren Berg/

22 Ruthen la: 2

Summa Summarum der Ruthen dieses ersten Haupt-
Theils/

3260½ Ruthen.

CAP. II.

§ I

Das andere Haupt-Theil hebet hinter Ihlenburg/vom gül-
denen Berge an/ und gehet bis an Derben/ darin bis anden
Dammenhagen

496 Ruthen

vom Dorffe Ihlenburg unterhalten werden;

§. 2.

Und wiewohl selbige im Churfürstl. Sächsischen Territorio
gelegen; So zweiffeln Wir dennoch nicht/ es werden die Ge-
richts-Herren sothanen Dorfs (so/ racione ihrer anderen gleich
angrängenden Gütther/ Unsere getreue Vasallen seynd) zu-
mahl

mahln Sie durch Nachlässigkeit den ersten Schaden erleiden/ mit allem Ernst darauf halten/ daß solche ihre Unterthanen nicht allein bey denen jährlichen Teich-Schauen erscheinen/ die geschehene Anbothe fleißig verfertigen/ und was Unser Teich-Hauptmann und Teich-Schulzen auch auffer selbigen und bey ereignenden grossen Wasser und zur schleunigen Bey-Hülffe anordnen/ ohngesäumet nachleben/ nicht weniger dem Teich-Schulzen zur Befoldung/ gleich andern/nach Ruthen-Zahl das ihrige mit beytragen/ und durch Nachlässigkeit denen Benachbahrten in Unserm Herzogthum keinen Schaden verursachen; der Dammenhagen/ welcher 162 Ruthen/ gehet bis an den Luder Busch/ der 61 Ruthen hält.

S. 3.

Wie nun diese benandte Teiche von 223 Ruthen dahero/ daß etliche von Adel und Dorffschafften/ denen ehemahls angeregter Teich-Bau zugehöret/ sich davon abgesondert/ Herrnloos worden und liegen blieben; Als ist in Anno 1619. durch mitleidige Hülffe und Veranstaltung Unserer getreuen Land-schafft es dahin befördert/ daß die gewesene Herren-loose Teiche zwischen Parchau und Derben hinwieder zum Stande gebracht/ auch denen von Adel derer Derther eine Auszahlung geschehen/ wogegen sie sich/ vermittelst eines besonderen Reverfes, verpflichtet haben/ hiernächst zu ewigen Zeiten/ alle diese Herren-loose Teiche zwischen Parchau und Derben/ wie dieselben dessen Orths zu finden gewesen/ durch ihre Leuthe und Unterthanen/ darzu auch Unser Möllen-Boigter-Ambts Dorff Güssen mitgeleget/ ohne Jemandes anderes Zuthun in Richtigkeit zu unterhalten; Inmassen denn zu endlicher Gewisheit obgesetzte 223 Ruthen zwischen den Unterthanen damahls ausgemessen/ und einer jeden Dorffschafft prorata, wie unten folget/ zu gethelet worden.

S. 4.

Dieweiln aber die damahls gewilligte 500 Thlr. von der Land-schafft/ aus eingelauffenen Verbindungen/ nicht ausgezahlt worden/ und nunmehr solche/ nebst denen 1715 Thlr. so von March-Kosten dem Creyß zugewachsen/ mit Einwilligung Unser getreuen interesirten Land-Stände/ zu besserer Erhaltung des Teich-Wesens/ und nöthiger Befoldung der Teich-Com-

mis-

missarien und Reich-Hauptmanns/ gewidmet und zu Capital gemacht worden; So lassen Wir es dabey allergnädigst bewenden/ und haben Unsere Reich-Commissarii dahin zu sorgen/ das/ da nunmehr sothanes Capital der 2215 Thlr. von der Magdeburgischen Credit-Casse ausgezahlt worden/ an einen sicheren Orth wieder untergebracht/ und die Interellen davon alljährlich zum Reich-Wesen und obgedachten Behuff angewendet/ und darüber/ nach alter observance, von dem Landes-Steuer Einnnehmer bey der Reich-Casse richtige Rechnung geführt/ und selbige vor denen Deputirten, welche Unsere Reich-Commissarien von denen interessirten Ständen des Reichs Creyses zu requiriren haben/ abgelegt/ und allensals auf erfordern vor Unserm Magdeburgischen Commissariat justificiret werden möge;

§. 6.

Kommen demnach zu

4)	"	"	Ferchel		7)	"	"	Parchem
4)	"	"	Motelis		11)	"	"	Caro
3½)	"	"	Woltersdorff		7½)	"	"	Grossen-Busferwitz
7½)	"	"	Grüße		7)	"	"	Behem
7)	"	"	Götteln		8)	"	"	Roßdorff
2)	"	"	Knobelauch		8)	"	"	Geothin
3½)	Ruthen	"	Warchau		4)	Ruthen	"	Alten-Platho
8½)	"	"	Eade		8)	"	"	Neesen
8)	"	"	Stedelsdorff		4)	"	"	Wiesen
3½)	"	"	Zabackuck		4½)	"	"	Schlagenthien
4½)	"	"	Bensdorff		1½)	"	"	Seedorff
6)	"	"	Lutken-Busferwitz		8)	"	"	Gollwitz
6)	"	"	Hohensfedden		4)	"	"	Brettin
6)	"	"	Reesen		5½)	"	"	Böhne

Summa des Dammenhagens

162 Ruthen

§. 7.

Ferner ist der Luder-Busch/ so von dem Berge gegen dem Dammenhagen über angehet

Zugetheilet /

11 Ruthen	1 Elle	Bergzau
4½ " " "	" " "	Neuenkliche

3½ Ruthen	2 Ellen	Altenkleeze
7 " " "	" " "	Zollschau
7 " " "	" " "	Wieris
3½ " " "	1 " " "	Wylau und Büßer
3 " " "	3 " " "	Buckau
20 " " "	5 " " "	Güßen.
Summa 61 Ruthen		

§. 8.

Folget der Bergische Wall

Seynd 20 Ruthen und wird vom Dorffe Güßen gehalten /

Von obgedachten Bergischen Wall/ biß auf alten Packerel seynd

607 Ruthen

davon unterhalten/

87 Ruthen/ Zerben/ Der Edlen von Motho Dorff. 75 Ruthen hinter der Zerbenschen Schäfferey gelegen/ welche in Ergießung und Wassers= Nöthen von den Edlen von Motho/ und ihren allerseits Unterthanen/ befahren und verwahret werden.

22	" "	Neuen-Kleeze	17	" "	Ferchel
28	" "	Alten-Kleeze	18	" "	Wötelis
21	" "	Wieris	49	" "	Paren am schwarze
18	Ruthen	Böhne	5	Ruthen	Seedorff (Lande
5	" "	Alten-Kleeze	30	" "	Schlagenthin
10	" "	Büßer	15	" "	Brettin
3	" "	Wylau	14	" "	Zabackuck
8	" "	Knoblauch	18	" "	Rütcken Dufferwis

§. 9.

Der Sand=Teich vor Paren hält 23 Ruthen/ davon seynd zu halten schuldig

3	" "	Knoblauch	6	" "	Wensdorff
3½	Ruthen	Buckow	3½	Ruthen	Woltersdorff
7	" "	Wehlen	12	" "	Genthin

12)	• •	Grossen-Busterwis	14 1/2	• •	Bergzau
7	• •	Behlen	11 1/2	• •	Alten-Platzo
20	Ruthen	Caro	9	Ruthen	Varey
23 1/2	• •	Lahde, Gollwitz	14	• •	Buckau am Sande
17 1/2	• •	Roszdorff Rogesen		• •	Berge gegen der (Mühlen)

thun wie abstehet

607 Ruthen

§. 10.

Der alte Packriell hält

65. Ruthen in allen /

davon halten

1	• •	Alten-Kliege	1 1/2	• •	Ferchel
1 1/2	• •	Brettin	2	• •	Alten-Platzo
2	• •	Schlagenthin	3	• •	Mylau und Buzer
3	• •	Roszdorff	3	• •	Bergzau
3	Ruthen	Lütcken Busterwis	2	Ruthen	Steckelsdorff
2	• •	Grossen Busterwis	2	• •	Vieritz
1 1/2	• •	Neuen-Kliege	2	• •	Zolchau
2	• •	Genthin	1 1/2	• •	Zabackud

Thun 33 Ruthen

§. 11.

Weil auch bey dem vormahligen Durch-Bruch zu Varey an dem Sand-Berge an der Mühle gelegen / über die 14 letzte Ruthen / dem Dorffe Buckow zuständig / ein groß Theil von dem Berge mit weggerissen ; Als seynd dieselbe / wie auch die 35 Ruthen an dem alten Packriell / zu Caro / Lahde / Gollwitz / Barchau / Rogesen / am Finerdam / Viehsen / Malenzin / dem Befinden nach / eingetheilet und angewiesen worden ;

Summa 68 Ruthen

§. 12

Der Neue-Packriell begreiff 68 Ruthen

davon teichet /

4	• •	Seeborff	4	• •	Böhner
4	Ruthen	Bergzau	3	Ruthen	Zabackud
4 1/2	• •	Lütcken-Busterwis	4	• •	Schlagenthin

2 Fer.

2	}	= =	{ Fersel,	1 1/2	}	= =	{ Mylau und Büger
4	1/2	}	{ Rossdorff,	2	}	= =	{ Mätelitz
2	1/2	}	{ Neuen-Kliege,	2	}	Ruthen	{ Brettin
1 1/2	}	= =	{ Alten-Kliege,	1 1/2	}	= =	{ Alten Platho
2	}	= =	{ Bieritz	2 1/2	}	= =	{ Grossen Wusferwitz
1 1/2	}	= =	{ Zolchau	2 1/2	}	= =	{ Genthin

Thun 49: Ruthen

§. 13.

Hierzu haben von Alters her geteichet / sollen auch noch ferner ohne Verstattung einiges Einwendens / Aenderung oder Auszugs / bey Vermeidung ernstler Weisung / zu unterhalten schuldig seyn / als folget:

1 1/2	}	= =	{ Biesen,	2	}	= =	{ Woltersdorff,
2 1/2	}	= =	{ Cade und Gollwitz	3 1/2	}	= =	{ Wehlen,
2	}	Ruthen	{ Streckelsdorff,	5	}	Ruthen	{ Göttelin,
2	}	= =	{ Buckow,	5	}	= =	{ Buckow,
3 1/2	}	= =	{ Göttelin,	8	}	= =	{ Knoblauch,
2	}	= =	{ Caro,		}		

Thun 37. Ruthen / und neben den obigen
In Summa 86 1/2 Ruthen.

§. 14.

Diese vorherührte beyde Pachtziele gehen bis an den Derbenschen Berg im Eichholz / und von solchem Berge fahen an die Derbenschen Teiche an der Nacht-Weide / bis ins Dorff / begrieffen 217 Ruthen

davon unterhalten:

10	Ruthen	= =	- Fuß/	= =	Ferschland
10	"	"	"	"	Rebeckin
10	"	"	"	"	Briest
10	"	"	"	"	Grossen-Wulckau
10	"	"	"	"	Lütcken-Wulckau
10	"	"	"	"	Derben
10	"	"	"	"	Nielebock
4	"	"	"	"	Der Inhaber der Feld-
					Marcken Bellin / Bal-
					thasar Friederich Pat-
					te.

16	Ruthen	=	-	Fuß/	=	=	Lütgen Bulckau/
8	"	"	"	"	"	"	Briest/
16	"	"	"	"	"	"	Grossen-Bulckau/
34	"	"	"	"	"	"	Ferschland/
20	"	"	"	"	"	"	Derben
2 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	"	"	Die Junkern zu Za-
							backuck/wegen ihrer
							Feld-Markt Hohen-
							Bellin/
3	"	"	"	"	"	"	Scharteucke
2	"	"	"	"	"	"	Briest
2	"	"	"	4	"	"	Grossen-Bulckau
2	"	"	"	8	"	"	Lütcken-Bulckau
7	"	"	"	"	"	"	Nielebock
12 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	"	"	Redeckin
3	"	"	"	"	"	"	Des Klosters Jeri-
							chau Dörffer Groß-
							u. Lütgen Bulckau
							u. Briest/wegen der
							Havemarcken/
3	"	"	"	"	"	"	Lütgen-Bulckau
I	"	"	"	10	"	"	Groß-Bulckau
I	"	"	"	5 $\frac{1}{2}$	"	"	Ferschland
I	"	"	"	9 $\frac{1}{2}$	"	"	Derben
I	"	"	"	9 $\frac{1}{2}$	"	"	Nielebock
I	"	"	"	9 $\frac{1}{2}$	"	"	Lütgen-Bulckau
I	"	"	"	9 $\frac{1}{2}$	"	"	Briest
I	"	"	"	10 $\frac{1}{2}$	"	"	Redeckin

Summa thut 217 Ruthen

Summa Summarum des andern Haupt-Theils
1717 $\frac{1}{2}$ Ruthen

CAP. III.

§. I.

Der dritte Haupt-Theil hebet an von den Jerichauischen Sand-Teichen/ so anfahren vom Kriesenickischen Holze/ bey der alten Elbe/ und gehen an die Warthe in Jerichau/ und haben in sich/

262 Ruthen

davon

davon unterhalten:

58 Ruthen / Rebeckin /

114 Ruthen / das Städtlein Jerichau und Dorff Heidebleck /

64 Ruthen / Groß-Mangelsdorff / davon die Besizere wegen
6 Hufen 9 Ruthen / und die Bauren die übrigen
von ihren 38 Hufen von jeder Hufe 1 $\frac{1}{2}$ Ruthen
halten

26 Ruthen / Lütgen Mangelsdorff / nemlich 14 $\frac{1}{2}$ Ruthen von
10 Hufen die von Treßkau / und 11 $\frac{1}{2}$ Ruthen von
8 Hufen die Bauren /

Summa 262 Ruthen /

§. 2.

Darhinter dem Closter folgen wieder

93 $\frac{1}{2}$ Ruthen /

davon halten:

260	Ruthen	-	Fuß	=	Das Ambt
12	"	"	"	"	Die Treßkauischen Unter-
	"	"	"	"	thanen zu Jerichau ;
40	"	"	"	"	Die von Adel zu Sydau
20	"	"	"	"	Schmezdorff
10	"	"	"	"	Das Ambts Dorff Steiniz
5 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	Lütgen Mangelsdorff
30 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	Welckau
11	"	"	4	"	Groß-Mangels-Dorff
3 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	Die Treßkauischen Unter-
	"	"	"	"	thanen daselbst
50	"	"	4	"	Buß
55 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	Groß-Mangelsdorff
35	"	"	"	"	Lütgen-Mangelsdorff
32	"	"	4	"	Groß-Mangelsdorff
27 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	Steiniz
30	"	"	4	"	Schmezdorff
80 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	Welckau

227 $\frac{1}{2}$ Ruthen / Ambts-Dorff Cabelitz an zweyen Dertern

Summa 93 $\frac{1}{2}$ Ruthen

B 2

§. 3.

180
§. 3.

Hinter Schönhausen und derselben Teiche fahen an die Hohen-Göhrenschen-Teiche/ denen von Möllendorff und ihren Unterthanen zugehörig/ halten 600 Ruthen/ und gehen bis an die Libarsche Teiche/ welche 550 Ruthen haben/

Item

500	} Ruthen hält	} = =	} Niehermarck	
600				
600				} Klieze
837				
			} Schönefeldt.	

Summa deren 3687 Ruthen

§. 4.

Nachdem auch hiebevör in Augenschein befunden/ daß die Leuthe im Dorffe Schönfeld abgereichte Leuthe seynd/ und ihre Noth-Teiche/ so sie vor das Sommer-Wasser und im Anfange aufgeworffen/ und in Anno 1619. für ihre Teiche angenommen/ bis die Teiche daselbst/ besage dahmahliger publiciren Teich-Ordnung/ zum richtigen Stande gebracht/ wozu ihnen von denen Dorffschafften/ Garz/ Kühlhausen/ Warnau/ Mulckenberg und Reheberg/ jährlich ein Tag-Hülffe geschehen sollen/ daherö auf jeder Schau ein Schulze aus denen jetzt benandten 5 Dörffern erscheinen/ und in der Ordnung folgender Gestalt abwechseln sollen/

1. Molckenberg/
2. Reheberg/
3. Warnau/
4. Garz/ und leglich
5. Kühlhausen/

§. 5.

Hiernechst folgen die Sandauischen Teiche und gehen bis an Havelberg/ und haben in sich/

256½ Ruthen

Davon halten das Ambt Sandau

316½ Ruthen

Rehm.

Nehmlich

251 Ruthen die Haupt-Teiche von Havelberg bis an Schö-
nefeld /

20 " " Für dem Damm Holze /

26½ " " Auf die Mittelwische /

19 " " Für den Hufen /

Ferner unterhalten die Stadt Sandau

2249 Ruthen

Nehmlich

1001 Ruthen / von dem hellen Berge an / bis an das Haus
Sandau

596 " " Vom Hause bis an das Baum-Holz

236 " " Ervet Landes-Teiche

416 " " Mittelwische Teiche

Thun wie obstehet 2565 Ruthen

Summa des dritten Haupt-Theils / hält

7446 Ruthen

Summa Summarum derer Ruthen aller und jeder Elb-Teiche/
thun /

12422 Ruthen

§. 6.

Die Ausmessung aber soll / vermöge der Anno 1619 ver-
richteten Ausmessung / also bleiben / daß eine Ruthe 16 Schube/
oder acht Magdeburgische Ellen halte / damit alles desto besser
in seiner Richtigkeit verbleibe / und soll sich demnach ein jeder
solcher Unserer Commissarien Aus- und Anweisung / bey Ver-
meidung ernstlichen Einsehens / zubequemen und zu verhalten
schuldig seyn :

§. 7

Wenn auch an einigen Orthen durch besonderen Zufall
sich finden sollte / daß die Teiche verlängert oder neue Teiche er-
richtet werden müßten / soll solches von denen daselbst befindlich-
en nächsten Teich-Haltern / nach Eintheilung der Commissa-
rien, gemacht oder nach Beschaffenheit des Orths von allen
daselbst befindlichen Teich-Haltern gefertigt werden / wie sol-
ches bereits zu Pary und Derben also gewöhnlich ist.

CAP.

572

CAP. IV.

Von dem Teich-Hauptmann und Teich-Schulzen.

§. I.

Damit nun dieses Werk umb so viel mehr zur Observanz gebracht und im Wesen erhalten / auch jedes Orts und Zeit vorkommende Mängel / umb desto besser in acht genommen und gebessert werden mögen; So ist vormahls mit Unserer Teichauischen Landschaft verglichen worden; daß hinführo jederzeit ein gewisser Teich-Hauptmann bestellet werde / der in Unserm Teichauischen Creyse stets wohnhaft / und auf die Teich-Schulzen / auch diese ganze Ordnung fleißige Acht habe / die Nothdurfft gebührend verordne / auch bey dem Baugute Aufsicht halte / und selbigen besser massen befördere; Immassen Wir hiezu jetziger Zeit Unserm Land-Rath / Christoph von Katten zu Scharlütbe / allergnädigst verordnet und bestätiget;

§. 2.

Der Teich-Schulzen aber sollen ordinaire drey gehalten / und unter denselben der Erste zwischen den Hohenwarthischen und Parchauischen Bergen /

Der Andere von Ihlenburg bis an Derben /

Der Dritte zwischen Derben und Havelberg / die Aufsicht haben /

Und der Erste von der Stadt Burg / denen von Abel zu Nigripp / und denen Bauren zu Schartau / nach Inhalt des von Unserm Teich-Commissarien vormahls dieserhalb zwischen befagter Stadt und denen von Abel aufgerichteten Vergleichs / vermöge dessen sie mit der Präsentation dieses Teich-Schulzens alterniren;

Der Andere von denen Teichhaltern / so im andern Haupttheile specificiret seynd /

Und der Dritte von Unserem Amte Teichau und Sandau / wie auch derer von Adel daselbst angehörigen Unterthanen / Bürgern und Dorffschaften unterhalten / und darzu ein jeder

jeder proportionabiliter nach der jetzigen Zeit eingeführter quota collectiret und veranlaget werden sollen;

§. 3.

Diese Schulzen nun sollen von Unserm Teich-Hauptmann und Teich-Commissarien von denen Ihnen zu präsentirenden Personen tüchtige und des Teich-Wesens kundige Subjecta erwehlet / in Pflicht genommen werden / und darauf ein jeder an seinem Orthe fleißige Aufsicht haben / derer Commissarien und insonderheit des Teich-Hauptmanns befehlen gehorsamlich nach leben / damit männiglich dasjenige / so ihm zu bauen und unterhalten obliegt / zu rechter Zeit und gebühlicher Weise leiste und erstatte / einen jeden aber alsofort die Nothdurft gültlich / und in Mangel der Folge es denenjenigen / welchen die Inspection befohlen / anzeigen auch im Fall der Noth und wenn sich die Wasser ergießen zu Tag und Nacht darben seyn / und sonst alles / was die Nothdurft erfordert / selbst angeben und verrichten helfen;

§. 4.

Es sollen auch die Teich-Schulzen / Macht haben / in den Noth-Fällen die zu nächst ansehnlichen und andere Teich-haltere zur ehlenden Noth-Hülffe aufzubiethen und anzufordern; Wer darauf nicht folget / und ein Schade daraus entstehen würde / sollen sie Unseren Commissarien anmelden / und von selbigen zur Straffe gezogen werden;

§. 5.

Die Teich-Schulzen sollen mit nachstehenden Eyde belegt werden;

Ich schwere zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Demnach ich zu einem Teich-Schulzen zwischen N. bestellet und angenommen worden / daß Sr. Königl. Maytti in Preussen ich getreu / gehorsam und gewärtig seyn / wie auch bey dem mir anvertrauten Teich-Schulzen Amte allen möglichen gebührenden Fleiß anwenden / auf die mir anbefohlenen Elb- und Land-Teiche bey grossen Wasser und Eiß-Fahrten / auch wenn es sonst nöthig / fleißig bereiten oder belauffen / und so wohl darauf als auf die Schleusen und Buhnen und deren einfallende Mängel fleißige Aufsicht und Achtung geben / diesel-

ben

ben einem jeden dem sie zu ersehen zuständig/ also fort vor mich/ oder in Mangel gültlicher Folge/ der Obrigkeit/ denen Commissarien/ und dem Teich-Hauptmann anzeigen/ die Teiche mit unnöthigen und neuerlichen/ die Buhnen aber mit gar keinen Vieh-Tristen beschweren oder verderben lassen/ auch da einer oder der andrer säumig oder straffällig würde/ denselben ohne Scheu/ Ansehung Freundschaft oder Feindschaft/ anmelden/ im Noth-Fall allen Schaden so viel möglich in eigener Person abwenden/ und sonst alles dasjenige thun und leisten/ was die Teich-Ordnung Buchstäbl. in sich hält/ und mir Kraft derselben/ und des Teich-Hauptmanns Befehligs zukommt/ auch mich in allen Stücken also wie es einem ehrlichen und gewissenhaften Teich-Schulzen eignet und gebühret/ verhalten wolle; So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort;

§. 6.

Hierbey ist zu merken/ daß in des dritten Teich-Schulzens Endt mit einzurücken/ auch das die Schleusen zu rechter Zeit/ wenn die Wasser sich ergiessen oder klein werden/ zu und aufgemachet; Ingleichen daß der Land Graben von Schönhäusischer Marc an/ bis an Schönefeld in der Weite wie gebräuchlich geräümet werde/ und das Wasser seinen rechten Abstoß haben möge;

CAP. V.

Von denen Teich-Commissarien/ ihrem Amte und Macht/ und von den jährlichen Teich-Schauen/ wann und wie dieselben gehalten werden sollen.

§. I.

Alle und jede Elb-Teiche sollen alljährlich 2 mahl durch Unsere dazu verordnete Commissarien besichtigt werden/ als:
1. Montags nach Walpurgis und
2. Montags nach Galli, soll von Unsern obgedachten Land-Räthen/ Teich-Hauptmannen und Mollenvoigte/ zwischen den Hohenwartischen Bergen bis an Derben und ferner zwischen Der-

Serben und Havelberg die Teich-Schau gehalten werden/ worzu denn die deputirte des Rathys zu Burg/ die Beambten zu Zerichau und Sandau/ und alle andere zugehörige/ ohne vorgehende Verwarnung/ und aus jeder Dorffschafft der Schulke oder ein Bauer-Meister/ bey 2 Thlr. und dem Befinden nach mehrerer Straffe/ erscheinen sollen;

§. 2.

Also/ daß alsdenn von ihnen die anbefohlene Teiche in der Person bezogen/ mit Fleiß besehen/ und einem jeden angewiesen werden solle/ wie hoch und breit ein jeder seinen Teich/ nach Erforderung eines jeden Orths Gelegenheit/ bauen/befestern/ und also unterhalten solle/ damit derselbe im Noth-Fall bestehe/ und zuförderst seines Nachbahren Teiche an rechter Höhe/Breite und Stärke gleich sey.

§. 3.

In alle Wege aber sollen sie dahin sehen und euserst besorgen/ daß von Jahren zu Jahren ein jeder seine zugeschlagene Teiche umb etwas und so hoch erhöhe und den Fuß so weit stärke/ als es nach Gelegenheit eines jeden Orths die Nothdurft erfordert;

§. 4.

Ingleichen/ daß alle Teiche von unten auf bis in die Höhe auf beyden Seiten nicht mit Zäunen aufgeführt werden/ und also oben breiter/ als mitten und am Fuß werden; sondern daß sie von obenwärts auf beyden Seiten schreim abgemachet werden/ und so wohl unten am Fuß ihre nothwendige Stärke und Grösse/ wie auch zu oberst eine gnußlahme Breite/ als auf harten Lande/ oben aber die geringsten einer Ruthen breit/ und am Fuße drey Ruthen breit/ hingegen in den Grund-Brüchen am Fuße 5 Ruthen und oben anderthalb Ruthen/ so ferne es Orths und Landes/ wie auch anderer Gelegenheit halber/ möglich ist; Insonderheit sollen/ two neue Füße angeboten/ selbige allemahl 8 Fuß breit und in gerader Höhe/ daß ein Wagen darauf fahren möge/ angeleget werden;

§. 5.

Sie sollen auch einem jeden den Mangel seines Teichs als
S
sofort

sofort und bey den Gebrechen der Dehrter anzeigen/ und/ wie sie es befunden und verordnet/ richtig verzeichnen/ und in ein Memorial bringen lassen.

§. 6.

Ferner soll dahin gesehen werden/ daß alle wege/ wo möglich/ hinter 100 Ruthen ein Fahr-Beg hinten angeschüttet werde.

§. 7.

Die Teich-Schauen aber sollen von Unfern hierzu verordneten Commissarien/ mit Zuziehung derer obgenandten Verordneten/ vom Anfang bis zum Ende/ durch das ganze Teichauische Land gehalten werden. Und da Uns allerunterthänigst berichtet worden/ daß vormahls alle von Adel und Obrigkeiten in Person darzu erscheinen müssen/ solches aber bishero nicht observiret worden; So ordnen und wollen Wir/ daß hinführo alle von Adel und Obrigkeiten/ deren Unterthanen Teiche zu halten haben/ in Person/ oder/ da sie unumgänglich verhindert würden/ durch einen qualificirten Abgeordneten/ (in welchem Fall sie die Ursach ihres Ausbleibens/ und wen sie abgeordnet/ Unfern Teich-Commissarien schriftlich zu melden) wie auch sonst alle darzu gehörige/ ohne vorgehende Verwarung/ zu bestimter Zeit bey 6. Ehr. und dem Befinden nach mehrer Straffe unausbleiblich zu erscheinen;

§. 8.

Und also auf den Montag nach Walpurgis und Galli die an den Hohenwartischen Bergen zu Nigripp und Schartau bis Pary oder Derben;

§. 9.

Folgenden Dingstags alle diejenigen/ so von Pary oder Derben bis an Fischbeck Teiche haben; Alhie aber fänget sich die Altmärkl. Schau an/ welche sich bis an die Hohen-Göhrische Teiche erstrecket/ und weil beym Eshgang oder grossen Sturm der Teich-Hauptmann in der Altemarck diese Teiche nicht respiciren/ noch die jenseitige Altmärkl. Teiche abandonniren kan/ die Gefahr auch/ wenn bey Fischbeck oder Schönhausen ein Durchbruch geschehen solte/ den Teichauischen Grenß

Grenß am meisten treffen würde/ so soll bey solcher Gefahr der Teich-Hauptmann des Jerichauischen Grenßes sich dieser Teiche mit annehmen/ und der Teich-Schulze zu Fischbeck alsdenn ihm zu gehorsahmen schuldig/ und hiemit an ihn gewiesen seyn/ wie solches auch der Altmärckl. Ober-Schau kund gemacht ist;

§. 10.

Des Mittwochs aber die von Hohen-Göhren und also so darnach folgen/ zusamt denen von Sandau bis an Havelberg mit dem Aufgang der Sonnen/ auf ihren und der ihrigen Teichen erscheinen/ und also bis auf der Commillarien Ankunfft warten.

§. 11.

Und sollen die Commillarien alle und jede Teiche beziehen/ selbige in guten Augenschein nehmen/ und da etliche befunden/ welche vermöge der vorigen Schau/ inmassen es ihnen angewiesen und auferleget/ die ihrigen zum gnugsahmen und würcklichen Stande nicht gebracht/ an Unser Statt vollkommene Macht und Gewalt haben/ dieselben ohne einigen Respect in Straffe zu nehmen.

§. 12

Insonderheit aber soll von einer jeden Ruthe/ die Tadelhafft befunden/ 12. Gr. Straffe unweigerlich erleget werden/ und solche und andere Straffe/ zur Nothdurfft des Teich-Wercks/ und dann zur defrayrung derer Commillarien/ angewendet werden.

§. 13.

Die Straffen von denen Cracauischen Hohenwartischen Teichen bis an die Derbensche/ sollen von Unserm Ampte der Möllenvoigtey zu Magdeburg/ die übrige aber von dar an bis an Havelberg/ von Unserm Teich-Hauptmann durch Zwangs-Mittel und die im Lande verordnete Executores eingetrieben/ zu der Teich-Calle geliefert/ und bey der Teich-Schau alle Jahr richtig berechnet werden.

§ 2

§. 14.

§. 14.

Und weiln die beyden Städte Burg und Sandau bey dem Teich-Besen hauptsächlich interessiret seynd / und allemahl zwey Personen aus dem Mittel eines jeden Rathes die Teich-Schauen mit vereuten / halten / und so wohl des Zerichauschen Creyses als auch absonderlich dieser beyden Städte Nutzen und Wohlfarth in acht nehmen müssen; So verordnen Wir hiermit allergnädigst / und wollen / daß die Rathes-Personen / denen das Teich-Besen in beyden Städten anvertrauet wird / nebst dem gewöhnlichen Eyde sich absonderlich pflichtbahr machen / und mit nachfolgender Formula juramenti belesget / und dem Rathhäuslichen Eyde dieses mit inleiret / und angehenget werden solle:

Dabietweiln dem Herkommen und alter Gewohnheit nach / aus dem Mittel dieses Rath-Hauses / zu den Teich-Schauen / zwey Personen allemahl mit verordnet und abgeschicket werden / und selbigen mit beywohnen müssen / so verpflichte ich N. N. mich / so offt ein solches mir von dem Magistrat wird committiret und aufgetragen werden / daß ich alsdenn dabey dasjenige thun und leisten wolle / was allerdinges Rechters / der Teich-Ordnung und der Billigkeit gemäß ist / wie ich solches in meinen Christlichen Gewissen gut befinden und verantworten kan / ohne Ansehen einiges dabey vorkommenden Respects, Freundschaft / Haß und Feindschaft / oder was sonst in einigerley Wege vorkommen könnte; So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort!

CAP. VI.

Von Unterhalt- und Erbauung der Teiche / auch eylender Noth-Hülffe in grossen Wasser-Steigerungen / imgleichen Bestrafung der Nachlässigen und Verbrechere.

§. 1.

Was einer jeden Stadt-Dorff-Gemeinde und darunter einem jeden particular-Einwohner an Teichen vor Alters / oder

oder vermittelst der obigen Ausmessung zugeschlagen / oder sie hernach angenommen / dasselbe sollen sie gebührlich und getreulich ohne Jemanden Schaden und Ungelegenheit / also / wie es die Nothdurft erfordert / unterhalten / und sich darunter in allen nach Anweisung Unserer Teich-Commillarien / zu richten / schuldig seyn:

§. 2.

Und hat man zu Verfertigung der Teiche / nach altem Teich-Recht / die Erde zu nehmen / wo man sie bekommen kan / ob gleich solches Jemand an seinem Grund und Boden / Acker oder Wiesen / Schaden thäte; Da aber andere Erde in der Nähe zu bekommen / soll Niemanden an Acker / oder Wiesen vorseztlicher Weise / bey willkührlicher Straffe / Schaden zugesüget werden.

§. 3.

Es soll aber die Erde zu Wasserwerts zwo Ruthen lang vor und von dem Teich-Damme genommen / und das Erdreich gleich hinweg gegraben und keine Gruben gemachet werden / bey 5 Rthlr. Straffe.

§. 4.

Daferne man aber die Erde zu Wasserwerts vor dem Teiche nicht bekommen / so mag man dieselbe hinter dem Teiche nehmen / jedoch soll man auf solchen Fall mit dem Graben zum wenigsten drey Ruthen lang von dem Teiche bleiben / und soll die Erde nur Spaten-tief hinweg gegraben werden / damit sich das Drenck- oder Grund-Wasser nicht durch den Teich ziehen / und selbigen also beschädigen könne / abermahlen bey Straffe 5 Thlr. / welche auch denen Commillarien / nach Gelegenheit der Umstände / zu erhöhen frey stehen solle;

§. 5.

Es soll auch keiner die Erde von eines andern Teiche nehmen / und seinen damit verbessern / es geschehe denn in der Noth / alsdenn soll es vergönnet / und doch derjenige / welcher sich dessen im Fall der Noth behilft / solches hernach alsofort zu ersetzen und auszubessern schuldig seyn.

§. 6.

§. 6.

Wenn das Ufer an den Teichen durch Gewalt des Wasfers abgesehlet wird / oder die Teiche Schaar-Teiche werden / soll jeder Teich-Halter / daferne es mit Gruben-Wercken gefasset werden kan / für seinem Teich es machen; wenn es aber mit grossen Pfahl-Wercken gefasset oder eine Bühne geleyet werden / muß die ganze Commune oder Dorff / nach Anordnung der Teich-Commissarien / oder des Teich-Hauptmanns / das Werck machen / und die Kosten darzu reichen / jedoch / nach Ermessen der Commissarien / von denen in der Nähe gelegenen Orten an Fuhren und Materialien ihnen Bey-Hülffe geschehen.

§. 7

Ferner soll Niemand Rohr oder Bund-Holz / Stämme oder dergleichen Faul-Holz in seinen Teich legen und denselben damit erhöhen / sondern eitel Erde dazu nehmen / bey willkührlicher Straffe der Teich Commissarien.

§. 8.

Niemand soll das Holz an den Teichen / ohne Bewilligung der Teich-Commissarien und der Obrigkeit / hinweg zu hauen Macht haben / auf daß man dasselbe im Noth-Fall zu Stacken und Wasen in Bereitschaft haben möge / den Wellen und Bülgen zu wehren / bey Straffe 5. Thlr.

§. 9.

Was aber auf den Teichen oben und Landwärts stehet / mag ein jeder dem solches zukömmt / jedoch auf Anzeig- und Bewilligung der Teich-Commissarien / abhauen / damit man daselbst umb so besser gehen und reiten könne.

§. 10.

Wäre es aber / daß etwa ein Baum den Teichen zum Schaden stünde / soll solcher mit Bewilligung der Teich-Commissarien abgehauen / sonst aber ein jeder Baum mit 5 Thlr. Straffe verbüßet werden.

§. 11.

§. 11.

Es soll auch ein jeder/ da es Raum und kein Busch-Werck ist/ vor seinem Teiche Saag-Weyden/ und unten am Teiche Saal-Weyden stecken/ damit das Eys nicht an die Weyden laufen und die Wasser-Dulgen die Teich-Dämme nicht einwaschen können.

§. 12.

Und sollen der Teich-Hauptmann/ die Teich-Schulzen und jedes Orths Obrigkeit mit Fleiß dahin sehen/ daß alle und jede Weyden zu rechter Zeit verhauen/ weiter gesteckt/ und also der Weyden-Bachß/ so viel möglich/hin und wieder vermehret werden möge; Und da angemercket worden/ daß das Weyden-segen gänglich verabsäumet wird; So befehlen wir hiermit allergnädigst/ daß vor jeder Ruthe Teich/ wo Raum ist/ wenigstens 2 bis 3 Reihen und also 9 bis 10 Weyden gepflanzt/ oder jede Weyde bey der Schau mit 2 Gr. verbüffet werden soll;

§. 13.

Würde aber Jemand hierunter säumig befunden/ die gestekten Weyden an den Teichen muthwillig beschädigen oder sonsten die Büsche und Bekrippungen wegnehmen und stehlen/ oder sonsten an denen Bühnen und Ufern auf die eine oder andere Weise Schaden zufügen/ derselbe soll andern zum Exempel willkürlich/ nach Befinden/ mit Gefängniß/ Abhauung der Faust/ oder sonsten nach Gelegenheit der Umstände ernstlich und nachdrücklich bestraft werden; Und weil die Erfahrung bezeuget/ daß durch die Schiff-Mühlen/ wenn sie nahe an den Ufern angeleget werden/ denenselben wegen mehreres andringens des Strohms grosser Schade zugefüget wird/ als hatt der Teich-Hauptmann nicht zugestatten/ daß die Schiff-Müller sich an einen Orth legen/ wo ihrentwegen dem Ufer Schaden zuwachsen kan.

§. 14.

So sollen auch der Teich-Hauptmann/ die Teich-Schulzen und jedes Orths Obrigkeit Aufsicht haben und verschaffen/ damit

277

damit die ausgesetzte Tristen und Wege über die Teiche / wie dieselben von Unseren zur Teich-Schau deputirten Commissarien / eines jeden Orths Gelegenheit nach / ausgewiesen worden / mit dem Viehe gehalten / und keine neue Tristen und Wege gemacht / auch sonst mit keinerley Viehe auf und an die Teiche / vielweniger an die neu angelegte Füsse und Buhnen getrieben / oder gehütet / noch auch darauf gefahren / sondern von denen Hirthen mit dem Viehe vor dem Teiche und der Buhne gefehret werden / und die Schulzen jedes Dorffs die verwürdte Straffe von den Hirthen und Verbrechern fordern / und an Unserm Teich-Hauptmann oder Wöllenvoigt zu gehörender Berechnung dieses Teich-Besens ausantworten / als zur ersten Schau 2 Thlr. und zur andern Schau 4 Thlr. Straffe.

§. 15.

Und da ungeachtet solcher Straffe ferner weit neue Tristen und Wege gemacht / und das Hüten bey der Schau augenscheinlich sich nochmahls befinden würde / so sollen die Hirthen jedesmahl mit 8 Thlr. oder nach Gelegenheit der Umstände / mit Landes-Verweisung oder sonst ernstlich bestrafet werden; Und nachdem die Teich-Schulzen an allen Orthen nicht jedesmahl gegenwärtig seyn können; So sollen jedes Orths Obrigkeit die Dorff-Schulzen / und ein jeder Einwohner / hierauf acht haben / daß so wenig auf den Teichen gehütet / noch Wege und neue Ubertristen gemacht werden / und da sie Jemand darauf antrefsen / so nicht unter die ordentliche Gerichte gehörig / pfänden / und solches Pfand in des Teich-Hauptmanns oder nechsten Teich-Schulzens Gewahrsam einliefern.

§. 16.

Diweiln auch an denen Sand-Teichen von Dammhagen bis Parem nunmehr alle Bekripping abgeschaffet worden / damit die Teiche gut begrüen und bewachsen können / gleichwohl aber bey grossm Wasser eingespület werden könte / und man Bekripping hinwieder nöthigerachten möchte; Und dann vormahln wegen Mangel der Bekripping grosser Schade verursacht / so bleibet es bey der vormahligen Verfassung / daß im benötigten Fall / wie vor Alters / diejenige / so die Teiche zwischen

sehen Zerben und Poren/ wie auch dem alten und neuen Pactriel/ halten müssen / das Holz zu solcher Bekripping / jedoch weiter nicht als bis zum dämmen zwischen Poren und Zerben / von Güssen/ da es ihnen von Unserm Ober-Forstmeister im Herzogthum Magdeburg/ durch den Hege-Neuter daselbst/ auf schriftliche Bescheinigung des Ober-Forstmeisters/ vorhero angewiesen werden soll/ hohlen und anführen müssen; Und sollen jetzt ermeldeete von Poren zu solchem Werck und Damm zu der Noth-Hülffe/ wie vor Alters/ nochmahls verpflichtet/ von andern Teich-Hülffen aber (ausserhalb obgedachter Dämme) befreyet seyn.

§. 17.

Es sollen auch/bey Aufdauung der Wasser/ die Inspectoren; imgleichen der Teich-Hauptmann und die Teich-Schulzen/ gute Kundschafft und fleißige Nach-Prage thun/ ob das Wasser oberwärts bey Wittenberge wachse/ auf solchen Fall also fort Anstalt machen / und fleißige Wachten ausstellen/ welche von Zeit zu Zeit/ wie das Wasser anwächst/ zuverlässige Nachricht bringen/ und, da Gefahr vorhanden / solche so gleich andeuten müssen/ damit die benöthigte Leuthe auf den Teichen/ zur Bey-Hülffe/ so gleich beschieden werden können/ wie dann in Noth-Fällen/ und wenn sich die Elbe denen Teich-Dämmen gleich ergiessen wird/ die Obrigkeiten jedes Orths/ der Teich-Hauptmann und die Teich-Schulzen/ dann auch insonderheit das Ambr Alten Platho/ zwischen Zerben und Derben/ und die Beamte zu Jerichau und Sandau/ ein fleißig Aufsehen bey Tag und Nacht haben sollen/ da es die Nothdurfft erfordert/ die nechst angeessene Acker-Leuthe mit Pferden und Wagen/ und die Cossathen mit Schüppen und Spaten/ auf die Teiche erfordern/ sie mit allen Fleiß ermahnen/ ihre Teiche in gute Acht zu nehmen / und des Landes Schaden zu verhüten.

§. 18.

Es sollen auch die von Abel jedes Orths ihre Befehlshabere dazuschicken/ und alle diejenigen/ so erfordert werden/ und Teiche haben / auf die bestimmte Zeit und Orth/ dahin sie beschieden/ ohne einiges Aussehen erscheinen / und/ wenn es die Nothdurfft erfordern wird / auch ihre Nachbahren/ und wo

D

sich

sich die Noth und Gefahr ereignet/ zu Hülffe kommen/ und soll sich einjeder an den Orth/ dahin er gewiesen/ und es ihm befohlen und angedeutet wird/ ungesäumt verfügen/ seine Hülffe/ so viel immer möglich/ treulich und fleißig leisten/ und Schaden wehren helfen/ auch nicht eher von der Arbeit abziehen/ bis er erlassen werde/ alles bey zehen Thlr. oder anderer willkührlicher Straffe derer Commillarien.

§. 19.

Wenn nun in einem Dorffe mehr als ein Juncker oder Gerichts-Herr wohnete/ und der eine darunter in rechter Zeit/ auf des andern Anmahnen/ nicht fort und das Seine thun helfen wolte/ sondern säumig befunden würde/ derselbige soll auch umb zehen Thlr. oder höher/ nach Ermessung Unserer Commillarien/ deshalb bestraffet werden.

§. 20.

Und weiln Wir vor unbillig und hart befinden/ daß die Pfarrer von denen Pfarr-und Kirchen-Aeckern/ gleich andern bishero teichen helfen und fahren müssen; So verordnen Wir/ aus bewegenden Ursachen/ hiermit allergnädigst/ daß die Pfarrer in Zukunft von diesem onere befreiet seyn/ und von der Gemeinde übertragen werden/ jedoch wenn sie andere Aecker in Pacht haben/ davon gleichfals auch in Noth-Hülffen mit teichen helfen sollen; Wie denn Unser Reich-Hauptmann/ Krafft dieses/ befehliget wird/ es also/ nach jedes Orths Gelegenheit/ einzurichten/ daß entweder die Gemeinden solche zur Pfarre und Kirche gehörige Teiche insgesamt fertigen/ oder unter sie eingetheilet werden.

§. 21.

Würde aber Jemand muthwilliger Weise aussen bleiben/ und sich davon machen/ und/ nach Anweisung des Reich-Hauptmanns oder Reich-Schulzen oder in deren Abwesenheit §. 16. gemeldten Beambten nicht so gleich in die Arbeit gehen/ oder widerseßlich erzeigen/ und dem Lande wiederführe deshalb ein Schaden/ soll derselbe mit Vorwissen Unser/ als der hohen Landes Obrigkeit/ willkührlich und ernstlich darob bestraffet werden.

§. 22.

§. 22.

Damit auch die Armen und Unterthanen nicht alzu sehr hierunter beschweret werden mögen/ sollen die Bauren/ welche auf zwo Meilen von den Teichen gefessen seynd/ und an den Teichen arbeiten und fahren würden/ den Tag vorher/ und den nechst hernachfolgenden/ zu Hofe-Diensten nicht gefordert/ sondern selbige auf andere Tage verschoben werden.

§. 23.

Weil auch die Erfahrung bezeuget/ daß hier und dar bey denen Teichen mit Hand-Karren mehreres als mit Wagen könne ausgerichtet werden/ und die Teiche ordentlicher/ insonderheit wo die Erde in der Nähe/ gemachet werden mögen/ auch zur Zeit der Noth besser damit an und auf den Teichen zu arbeiten ist;

So verordnen und befehlen Wir/ daß nicht allein/ wo es nöthig oder thunlich erachtet wird/ die Teich-Arbeit mit Hand-Karren gemachet werde/ sondern auch denen Städten/ Dörfern/ und besondern Teich-Haltern/ daß einjeder eine gute Hand-Karre jeder Zeit in Bereitschaft halten solle/ und da/ bey Visitation der Teich-Schulzen/ solche nicht gefunden werden/ von jeder ermangelnder Karre 4. Gr. und mehr Straffe erleget werden solle.

§. 24.

Es soll auch einjeder in Person bey denen Teichen erscheinen/ könnte er aber aus erheblicher Ehefast in Person nicht anwesend seyn/ soll Er einen starcken Dienst-Bothen dazu schicken/ damit die Wagen nicht stille stehen/ und die Arbeit desto mehr befördert werde/ bey Strafe eines Thlrs. auch höher/ nach Gelegenheit der Personen und der Sachen Umstände und Nothdurft.

§. 25.

Und damit man weiter im Noth-Fall/ an Brettern/ Pfälen und Schlagern einen Vorrath in Bereitschaft haben möge/ Als soll eine jede Stadt und Dorfschaft ein Mandel Bretter/ und ein halb Schock Eichene Pfäle und zwo Schlagern/ wie sie/ nach

nach Gelegenheit des Orths reichen / sich am besten schicken / in Bereitschaft haben / bey dem Rath: Hause und Schulken in Verwahrung thun / welcher sie auch berechnen / und da er denen Benachbahrten etwas davon / nach Vorfällenheit / zu Befugung ihrer Teiche / abfolgen ließe / wieder einfodern / und alle Wege von dem eingantworteten Vorrath und Mangel / Rede und Antwort geben; auch soll / gegen Aufthauung der Eibe / oder sonst bey grossem Wasser / die Obrigkeit und der Schulke jedes Orths besorgen / daß in Zeiten etliche Tuder Mist an die Teiche in Vorrath angefahren werden.

§. 26.

Wie denn sonderlich die Dorfschaften / so nach Parem werts gehören / ihren Vorrath ins Schulken-Gerichte dafelbst / und / die nach Derben werts gehören / ihren Vorrath gleichfalls in dasiges Schulken-Gerichte einschaffen sollen / damit man in der Noth desto eher dazu greiffen könne bey 5. Thlr. Strafe.

§. 27.

Würde sich auch ereignen / daß ein Durchbruch geschehen möchte / und wären keine Bretter / Holz oder Mist zur Städte in Bereitschaft; so soll man / solchem vorzukommen / Bretter / Holz / Pfäle / Mist und dergleichen / wo es am nächsten zu befinden / jedoch gegen gebührliche Erstattung / hiernächst auch auf Verweigerung ex officio weg nehmen / und dem Schaden damit wehren; Würde aber jemand sich muthwillig darwider setzen / derselbe soll mit 20. Rthlr. bestraft werden.

§. 28.

Weil auch / in Noth-Fällen / und bey besorglichen Durchbrüchen / oft wegen Mangel Holzes / und daß die mit ihren Hölzern dem Schaden gelegene Gerichts-Herren und Eigenthümer die Nothdurft zu haben nicht gestatten wollen / gar leicht dem Lande ein unwiederbringlicher Schade entstehen könnte; So befehlen und ordnen Wir / daß / in äußersten Noth-Fällen / ohne Anfrage / Holz zu Pfälen und für zu bringen gehauen werde / jedoch dabey Unser Teich-Hauptmann die Verfügung

gung thun und Aufsicht haben solle/ daß dieses nicht zur Unge-
bühr gemißbrauchet werde.

§. 29.

Würde aber Jemanden bey der Arbeit Mangel an Kost
und Futter vorkommen/ und ihm solches umb billigen Kauff ver-
weigert werden/ soll dem Verweigerer so viel Geldes/ als es
würdig/ dargeleget/ und dem Arbeits-Volcke an den Teichen ge-
folget werden/ bey Straffe eines Rthlrs.

§. 30.

Es sollen und wollen auch die von Abel mit allem Fleiß
besorgen/ daß die Bauern/ inhalts der Ordnung/ zu rechter
Zeit an/ und abgehen/ und ihre Arbeit mit Fleiß verrichten/ und
dabey/ nach erheischender Nothdurft/ selbst an und darüber seyn/
und der Ordnung/ in diesen erklärten und verfaßten Punkten, al-
lerdings unabbrüchlich nachleben.

§. 31.

Niemand soll bey denen Teichen und in der Arbeit flü-
chen/ schweren und ärgerliche Reden führen/ weniger besoffen
zur Arbeit erscheinen/ oder sich widerspenstig bezeigen/ bey
Straffe 12. Gr. oder des Gefängnisses/ so oft er darwieder
handelt.

§. 32.

Ingleichen soll keiner den andern/ weder im An- nach Ab-
zuge/ mit Worten oder Wercken gefährden/ braun oder blau
vielweniger blutrünstig schlagen oder verwunden/ und da Je-
mand den andern mit Gewalt antaasten würde/ derselbe soll mit
2. Thlr./ oder sonst nach Gelegenheit der Verbrechen/ ernsts-
lich und willkührlich bestraffet werden.

§. 33.

§. 33.

Würde aber einer den andern entleiben / und der Thäter flüchtig werden / soll derselbe gebühlich verfolget und zur Haft gebracht / und / wosern er sich dessen mit rechtmäßiger Entschuldigung nicht zu entbrechen / mit der ordentlichen Strafe der Todt-Schläger / wie es bey solchen Fällen hergebracht oder gebräuchlich / von denen Gerichts-Herren jedes Orths beleyet werden.

§. 34.

Da auch einer den andern / auf denen Teichen / und in der Arbeit / bestehlen wird / soll derselbe Dieb / nach Gelegenheit des Diebstahls / mit Gefängniß / Staupenschlägen / oder dem Stränge / gerichtet werden.

§. 35.

Dafern einer dem andern / in der Arbeit am Teiche / oder im An- oder Zuzuge / mit Gewalt in seinen Wagen fahren / und Schaden zufügen würde / derselbe soll den Schaden doppelt erstatten / und auch so viel zur Strafe geben.

§. 36.

Würde Jemand den Teich vor sich selbst oder auf Befehl des andern durchstechen / oder es wiederführe dem Lande ein Schaden / soll dem Thäter und Befehlignern / vermöge der Teich-Gerechtigkeit / wenn die That erweislich / ein eichener Pfahl durch ihr Herz gestossen und an dem Teiche gepfälet werden / daferne Uns nicht allergnädigst gefallen möchte / den
boß-

boshaften Verbrecher auf eine andere Artz vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

§. 37.

Wann aber/ über allen angewandten Fleiß und Mühe/ durch des Allmächtigen Gewalt/ ein Durch-Brech und Schaden geschehe/ sollen die nechst angefessenen daselbst einjeder in seinem Creyse/ mit Pferden/ Wagen und der Hand/ die abgefessenen aber mit einer mitleidigen Bey-Steuer an Gelde/ wiederum reficiren helfen.

§. 38.

Welcher von angeschafitem Vorrath zur Noth-Hülffe etwas entfremden würde / derselbe soll das/ was gestohlen/ gedoppelt erstatten / und darüber mit ernstlicher Strafe nach Gelegenheit beleyet werden;

§. 39.

Wenn einer zum andern mahl/ oder in mehr Punkten zugleich strafbahr befunden würde/ derselbe soll/ ohne alle Begnadigung/ gedoppelt/oder/gestaltensachen nach/und in Mangel des Geldes/ mit Gefängniß oder am Leibe gestrafet werden.

§. 40.

Wenn auch einer sein Guth/ dabey schadhafte Teiche seynd/ verkauffen/ oder auf andere Weise vertauschen wolte/ soll der Käuffer so viel an Kauff-Gelde also fort abziehen/ und inne behalten/ als zur Refeccion solcher schadhastigen Teiche



che vornöthigen / und hingegen selbige / Inhalts der Ordnung / wieder zu erbauen / zu bessern und zu erhalten schuldig seyn.

§. 41.

Ingleichen wann Hülfen und Immissiones in ein Guth geschehen / sollen die immittirten schuldig seyn / vor allen Dingen von denen ersten Auf-Künften und Einnahmen die schadhastigen Teiche / so deren zu solchem Guthe gehörig befunden würden / aufzubauen / und in guten Wesen zu erhalten.

§. 42.

Über alle vorher gesetzte Punkte, Teich-Gesetze / Verbrechen und Strafen / soll Unsern Teich-Commissarien / und / nach der Sachen Erheischung / ins besondere Unserm Teich-Hauptmann / die Cognition und Beytreibung der Strafe / ohne Präjuditz der sonst Jemanden zustehenden Gerichts-bahrkeit / zukommen / es sey denn / daß nach vorgeschriebenen Teich-Gesetzen / die Sache auf Landes-Verweisung / Staupenschlag oder Todes Strafe ankäme / auf solchen Fall der Proceß zwar von der Gerichts-Obrigkeit / wo das Delictum begangen / geführt / gleichwohl Unser Teich-Hauptmann mit darzu gezogen / und das Urtheil zu Unserer allergnädigsten Confirmation eingesendet werden solle.

§. 43.

Dieweiln auch bey Abgang der Elb-Teich-Dämme und zu Reparirung derselben / imgleichen / zu Unterhaltung des
zur

zur Aufsicht bestelten Reich-Hauptmanns / viele Unkosten erfordert werden; So wollen Wir/ Kraft dieses/ allergnädigst verordnet / und alles Ernstes gebothen haben/ daß ferner/ wie vormahls und bishero/ nicht allein die Hirthen in den Dörfern/ sondern auch in Städten/ von jedem Stück Schaaf-Viehe/ jährlich auf Walpurgi einen Groschen/ und vor jedes Haupt Kind-Vieh 3. Gr. imgleichen die Saks-und Weyde/ Schäfer/ so nicht mit dem Gerichts-Herrn auf das Kind-Vieh gesetzt/ jährlich 3. Gr. vom jeden Stück Kind-Vieh/ auf selbige Zeit/ jedes Orths Gerichts-Herrn/ der es ferner des Jerichauischen Oreyfes Einnehmer zu Genthin einliefern wird/ ohne Weigerung und Unterschleiff/ bey Verlust des Viehes/ so sie davon verschweigen abstatten sollen.

S. 44.

Und weiln auch Unserer Stadt Burg/ an obgefesten Verfassungen/ und daß das Reich-Wesen in gutem Stande erhalten werde/ ein merkliches gelegen; So ordnen und wollen Wir/ daß hinführo die Stadt-Hirthen und Schäfer/ von ihrem eigenen Viehe/ gleichmäßigen Beytrag zur Reich-Casse thun; dahingegen die Strafen/ so bey dem Reich-Wesen/ auf der Bürger Reich-Dämmen/ fürfallen/ und von den Ihrigen verbroschen werden möchten/ von dem Rath zu Burg zur Cämmerey beygetrieben/ jedoch wenn sie darunter säumig befunden würden/ sie darob selbst von der Schau angesehen werden sollen.

S. 45.

Wie dann ein jeder Gerichts-Herr/ so wohl auf dem Lande
 C als

als in Städten / daß deme also ohnfehlbarh nachgelebet werde/
fleißige Aufficht haben solle.

§. 46.

Was nun also eingebracht / davon soll zu forderst Un-
serm im Jerichauischen Creyse bestellten Teich-Hauptmann /
sein Ambt desto fleißiger zu beobachten / das Ihm jährlich ver-
sprochene Salarium, Deputat und Reise-Geld / gereicht /
und so was übrig / solches zu anderer unumbgänglichen Noth-
durfft der Elb-Teiche angewendet werden / wo von jährl.
richtige Rechnung von dem Einnehmer geführet / auch / wie be-
reits §. 5. Cap. 2. angeordnet / übergeben und justificiret
werden muß.

§. 47.

Und damit sich Niemand mit Unwissenheit zu entschuldi-
gen / soll diese Unsere Teich-Ordnung jedesmahl 14 Tage vor
einer jeden Schau / an allen Orthen / so hierinnen als Teich-
Haltere genandt / in oder vor der Kirche öffentlich vorgelesen /
ein jeder zu seiner Gebühr vermahnet / und die Ordnung in de-
nen Schulken-Berichten verwahrlich gehalten werden.

Solchemnach gebiethen Wir / allen und jeden / so an die-
sem Wercke / wie oben zu befinden / interesiret / und an
den Elb-Teich Dämmen / das Ihrige zu thun und zu leisten
schuldig / allergnädigst und Ernstlich / und wollen / daß sie vor-
geschriebener Teich-Ordnung in allen Capitula und Pun-
cten, treulich / unverweigert / und bestes Fleißes nachkom-
men / die Elb-Teich Dämme / so viel einem jeden zu seinem Theil /
in dero darinnen gemachten Abtheilung / zukömt / in richtigen
Stand

Stand bringen und erhalten / und an ihrer schuldigen Gebühr / zu des Landes und ihrer selbst Besten und Frommen / im geringsten nichts ermangeln lassen / oder einigen Schaden / durch Nachlässigkeit / oder Unfleiß / verursachen sollen / so lieb ihnen ist / die bey einem jeden Punct gesetzte Strafe / oder auch / nach Gelegenheit der Verbrechen / derselben willkührliche Erhöhung / und andere Unsere ernstliche Verordnung zu vermehren / sintemahl Wir ein vor allemahl gemeinet / über solche Ordnung steiff und feste zu halten / auch wieder die Ungehorsahmen / sie seyn wer sie wollen / mit unnachlässiger Execution, ohn einigen Respect und Fürwenden / verfahren zu lassen.

Wornach sich ein jeder eigentlich zu achten; Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Inseigel. Gegeben zu Berlin den 28ten April. 1721.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow.

12

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

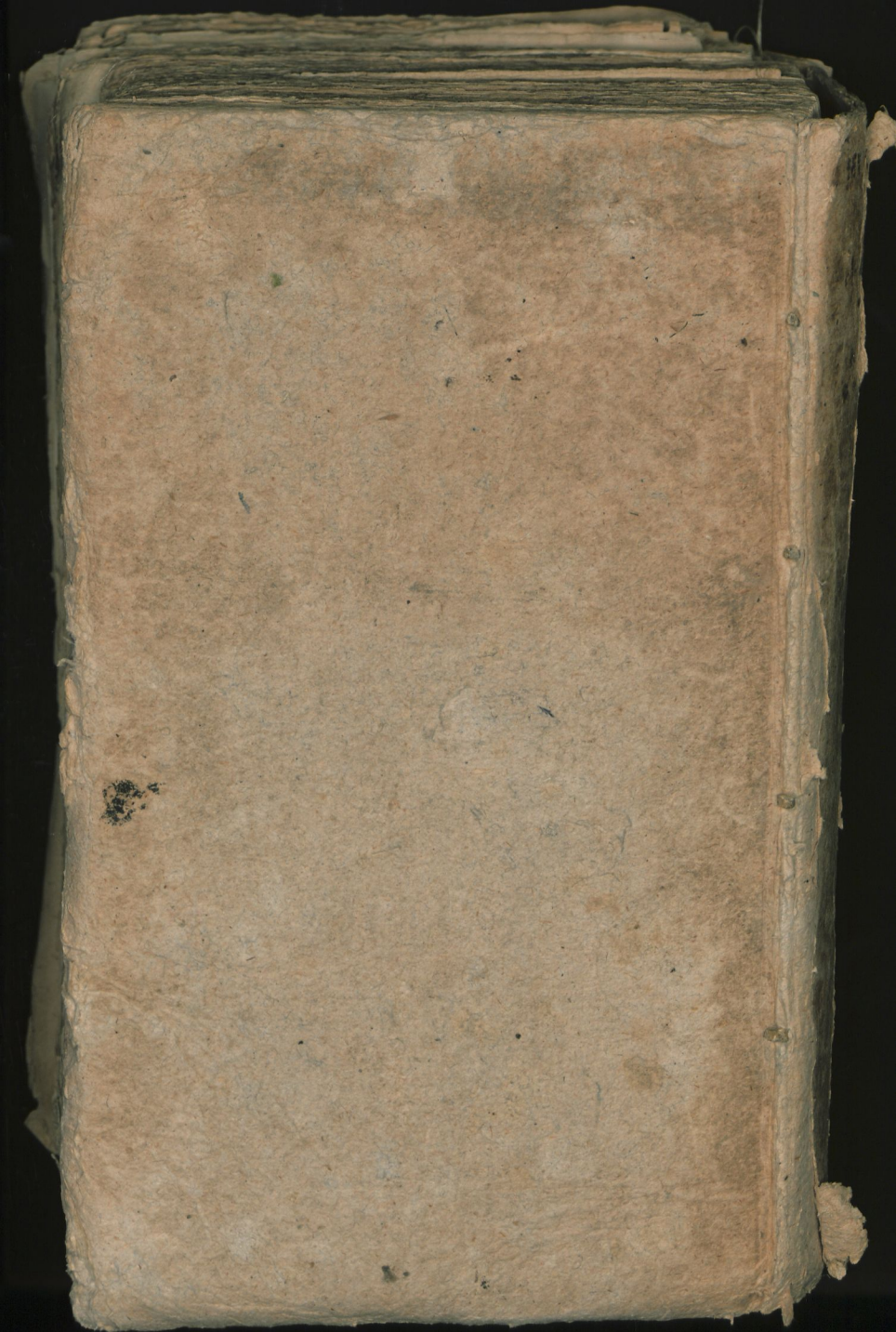
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

200





265
104



niglichen Majestät
n Preußen

h = Schau-
rdnung

Im
hum Magdeburg
d. d.

n den 28. April. 1721.

MAGDEBURG/
an. Müllern/Kön. Pr. priv. Buchdrucker.

